

INFORMATIONSBLATT

zur gesetzlichen Erwachsenenvertretung

Kann eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit ihre **Angelegenheiten** und zwar

- in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- in gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
- Änderung des Wohnortes und der Abschluss von Heimverträgen
- sonstige personenrechtliche Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte

nicht selbst besorgen, kann sie durch einen bestimmten nächsten Angehörigen in einzelnen Angelegenheiten oder umfassend vertreten werden.

Nächste Angehörige sind:

- die Eltern und Großeltern
- volljährige Kinder und Enkelkinder
- Geschwister, Nichten und Neffen
- der Ehegatte und eingetragene Partner
- der Lebensgefährte, wenn dieser mit der zu vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt

Für die Registrierung ist erforderlich, dass **der Vertreter und die vertretene Person persönlich erscheinen** oder (falls dies nicht möglich ist) der **Notar** sich **persönlich** vom Gesundheitszustand der vertretenen Person **am Wohnort/im Krankenhaus/in einer Pflegeeinrichtung** überzeugt und über das Wesen und die Folgen der Erwachsenenvertretung, sowie über die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerspruchs und die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Erwachsenenvertreters belehrt.

Folgende **Dokumente** müssen **vor dem Termin** vorgelegt werden:

- Lichtbildausweis von beiden
- Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses (Heirats-, Geburtsurkunde(n), etc.)
- bei Lebensgefährten: Meldebestätigung von beiden Beteiligten
- ärztliches Zeugnis (welches vom Hausarzt oder sonstigen behandelnden Arzt ausgestellt werden muss)

Der Antritts- und Lebenssituationsbericht ist im Original beim Termin mitzubringen.

Hingewiesen wird darauf, dass falls der Termin außerhalb der Kanzlei durchgeführt werden muss, die Anfahrtskosten verrechnet werden müssen.

